

BGer 7B.79/2006 vom 14. August 2006

Bundesgericht, 2006-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.79_2006

FR: TF 7B.79/2006 du 14 août 2006

IT: TF 7B.79/2006 del 14 agosto 2006

Regeste

Lohnpfändung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (bis 2006) 14.08.2006 7B.79/2006
Tribunal fédéral Chambre des poursuites et des faillites (jusqu'en 2006) 14.08.2006
7B.79/2006 Tribunale federale Camera delle esecuzioni e dei fallimenti (fino a 2006)
14.08.2006 7B.79/2006

Lohnpfändung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Tribunale federale Tribunal federal { T 0/2 } 7B.79/2006 /blb Urteil vom 14. August 2006
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer Besetzung Bundesrichterin Hohl, Präsidentin,
Bundesrichter Meyer, Marazzi, Gerichtsschreiber Levante. Parteien X. _____,
Beschwerdeführer, gegen Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, als obere
kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, Postfach, 8023
Zürich. Gegenstand Lohnpfändung/Existenzminimum, SchKG-Beschwerde gegen den
Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, als oberer kantonal
Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen vom 8. Mai 2006
(NR060022/U). Die Kammer hat nach Einsicht in den Beschluss des Obergerichts des
Kantons Zürich, II. Zivilkammer, als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde in
Schuldbetreibungs- und Konkursachen vom 8. Mai 2006, mit welchem die Beschwerde
von X. _____ gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Winterthur vom 30. März 2006
als unterer Aufsichtsbehörde betreffend die Lohnpfändung vom 17. Februar 2006 in der
Betreibung Nr. xxxx (Betreibungsamt Winterthur Kreis III) abgewiesen wurde, soweit
darauf eingetreten werden konnte, in die Beschwerde vom 17. Mai 2006 (Postaufgabe), mit
welcher X. _____ den Beschluss der oberen Aufsichtsbehörde rechtzeitig an die
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts weitergezogen hat und
sinngemäss beantragt, der angefochtene Beschluss und die Lohnpfändung seien
aufzuheben, in Erwägung, dass gemäss Art. 79 Abs. 1 OG in der Beschwerdeschrift kurz
darzulegen ist, welche Bundesrechtssätze und inwiefern diese durch den angefochtenen
Entscheid verletzt worden sind (BGE 119 III 49 E. 1), dass der Beschwerdeführer - wie im
kantonalen Verfahren - insbesondere vorbringt, er habe die Unterschrift auf dem
Pfändungsprotokoll "zurückgezogen", dass er nicht darlegt, inwiefern die obere
Aufsichtsbehörde die Regeln über das Pfändungsverfahren verletzt habe, wenn sie
festgehalten hat, die Pfändung sei auch ohne Zustimmung durch den Beschwerdeführer
wirksam, dass der Beschwerdeführer vergeblich vorbringt, "nicht alle Unterlagen" für die
Pfändung zu haben und ab nächsten Monat arbeitslos zu sein, da bei einer Änderung der
Verhältnisse das Betreibungsamt zur Revision der Einkommenspfändung zuständig ist (vgl.
Art. 93 Abs. 3 SchKG), was auch für den allfälligen Nachweis von Zuschlägen im Rahmen

der Existenzminimumsberechnung gilt (vgl. BGE 121 III 20 E. 2, 3b und c S. 21 ff.), dass auf die insgesamt nicht substantiierte Beschwerde nicht eingetreten werden kann (Art. 79 Abs. 1 OG), dass das Beschwerdeverfahren - abgesehen von Fällen der mut- oder böswilligen Beschwerdeführung, in denen Bussen bis zu Fr. 1'500.-- sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden können - kostenlos ist (Art. 20a Abs. 1 SchKG), erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Betreibungsamt Winterthur Kreis III und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, als oberer kantonaler Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 14. August 2006 Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.